



Europäische Schule Karlsruhe
Albert-Schweitzer-Straße 1
76139 Karlsruhe

DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

Referenz — **ESK 2024 Gebäudereinigung ab 01.01.2025**

HAUPTBEDINGUNGEN

1. Die Europäische Schule Karlsruhe (im Folgenden „ESK“), vertreten durch den Direktor, Herrn Lazlo Munkacsi, (im Folgenden „öffentlicher Auftraggeber“),

einerseits und

[Option 1: Das Angebot wurde von einem einzelnen Bieter oder von einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern mit eigener Rechtspersönlichkeit eingereicht:

2. [vollständige Bezeichnung bzw. vollständiger Name des Auftragnehmers]

[Rechtsform des Auftragnehmers]

[amtliche Registereintragung oder Ausweis- bzw. Passnummer des Auftragnehmers]

[vollständige Anschrift des Auftragnehmers]

[OPTION bei Auftragnehmern mit USt-Nr.: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer]

(im Folgenden „Auftragnehmer“)

[Option 2: Das Angebot wurde von einer Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern ohne eigene Rechtspersönlichkeit eingereicht:

2. [[die aus den nachstehend genannten Mitgliedern bestehende Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern [Name der Gruppe angeben (sofern vorhanden)] (im Folgenden „Gruppe“), die ein gemeinsames Angebot eingereicht haben und die gesamtschuldnerisch gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber für die Ausführung dieses Vertrags haften, mit

[Rechtsform des Auftragnehmers]

[amtliche Registereintragung oder Ausweis- bzw. Passnummer des Auftragnehmers]

[vollständige Anschrift des Auftragnehmers]

[OPTION bei Auftragnehmern mit USt-Nr.: Umsatzsteuer-Identifikationsnummer]

als federführendem Mitglied, benannt von den Mitgliedern der Gruppe, die ein gemeinsames Angebot abgegeben haben,

[Bei gemeinsamen Angeboten sind die obigen Angaben für jeden Auftragnehmer unter Weiterführung der Nummerierung zu wiederholen.]

(im Folgenden kollektiv „Auftragnehmer“),

der zur Unterzeichnung dieses Vertrags durch den im entsprechenden Feld unter „UNTERSCHRIFTEN“ angegebenen bevollmächtigten Vertreter vertreten wird, andererseits,

SIND wie folgt ÜBEREINGEKOMMEN:

1. Vertragsgegenstand

Der Titel dieses Vertrags lautet: „**ESK 2024 Gebäudereinigung ab 01.01.2025**“

Die für diesen Vertrag geltenden Bedingungen sind im Folgenden sowie in den besonderen und den allgemeinen Bedingungen und ihren Anhängen festgelegt. Sie sind Bestandteile dieses Vertrags und sind als solche zu lesen und auszulegen, und zwar in der Reihenfolge der in den besonderen Bedingungen beschriebenen Rangordnung.

2. Auftragswert

Der Betrag für alle Beschaffungen im Rahmen dieses Vertrags beläuft sich auf höchstens 1.500.000 (einskommafünfmillionen) Euro.

3. Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Vertrag tritt am 01.03.2025 in Kraft.

Die Laufzeit dieses Vertrags beträgt höchstens 12 Monate ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags. Er kann maximal 3 mal um weitere 12 Monate verlängert werden. Die maximale Laufzeit beträgt 48 Monate.

4. Bankkonto

Die Zahlungen erfolgen gemäß den besonderen Bedingungen auf folgendes Bankkonto:

Name der Bank: [Name der Bank einfügen]

genaue Bezeichnung des Kontoinhabers: [vollständiger Name des Kontoinhabers]

Kontonummer: [Kontonummer einfügen].

Unterschriften

Für den Auftragnehmer

[Unterschrift _____ des
Auftragnehmers]

[Ort], den [Datum]

Für den öffentlichen Auftraggeber

[Unterschrift _____ des
öffentlichen
Auftraggebers]

[Ort], den [Datum]

INHALTSVERZEICHNIS – BESONDERE UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

HAUPTBEDINGUNGEN	1
INHALTSVERZEICHNIS – BESONDERE UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN ...	3
I. BESONDERE BEDINGUNGEN	6
I.1. Rangfolge	6
I.2. Umfang des Vertrags	6
I.3. Inkrafttreten und Laufzeit	7
I.4. Preise	7
I.4.1. Vertragswert und Preise	7
I.4.2. Preisanpassungsindex	8
I.4.3. Ausgabenerstattung	8
I.4.4. Änderung der Umstände	8
I.5. Zahlungsmodalitäten	8
I.5.1. Bankkonto	8
I.5.2. Vorfinanzierung	9
I.5.3. Zwischenzahlungen	9
I.5.4. Zahlung des Restbetrags	9
I.5.5. Erfüllungsgarantie	9
I.5.6. Gewährleistungseinbehalt	9
I.5.7. Umsatzsteuer und Rechnungen	9
I.6. Kontaktdaten	10
I.6.1. Kommunikation über ein elektronisches Kommunikationssystem	10
I.6.2. Brief- oder E-Mail-Verkehr	10
I.7. Verarbeitung personenbezogener Daten	10
I.7.1. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den öffentlichen Auftraggeber	10
I.7.2. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer	11
I.8. Verwertung der Ergebnisse des Vertrags	11
I.8.1. Ausführliche Aufstellung der Arten der Ergebnisverwertung	11
I.8.2. Lizenzierung oder Übertragung bereits bestehender Rechte	11
I.8.3. Vorlage eines Verzeichnisses der bereits bestehenden Rechte und von dokumentarischen Nachweisen	11
I.9. Ordentliche Kündigung durch eine der Parteien	11
I.10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	11
I.11. Besondere Sicherheitsvorschriften für das Personal des Auftragnehmers	12
I.12. Sonstige besondere Bedingungen	12
II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN DIENSTLEISTUNGSVERTRAG .	13
II.1. Begriffsbestimmungen	13
II.2. Funktionen und Zuständigkeiten bei gemeinsamen Angeboten	16

II.3. Salvatorische Klausel	16
II.4. Erbringung der Dienstleistungen	16
II.5. Kommunikation zwischen den Vertragsparteien.....	18
II.5.1. Kommunikationsmittel und -form	18
II.5.2. Kommunikation über ein elektronisches Kommunikationssystem	19
II.5.3. Übermittlung per E-Mail	19
II.5.4. Übermittlung auf dem Postweg	19
II.6. Haftung	20
II.7. Interessenkonflikt und kollidierendes berufliches Interesse.....	21
II.8. Vertraulichkeit	21
II.9. Verarbeitung personenbezogener Daten.....	23
II.10. Unteraufträge	26
II.11. Vertragsänderungen.....	26
II.12. Abtretung des Vertrags an einen Dritten	26
II.13. Rechte des geistigen Eigentums	27
II.14. Höhere Gewalt	27
II.15. Pauschalierter Schadenersatz bei Erfüllungsverzug	27
II.15.1. Erfüllungsverzug	27
II.15.2. Verfahren	28
II.15.3. Funktion des pauschalierten Schadenersatzes	28
II.16. Preisabzug.....	29
II.16.1. Qualitätsstandards.....	29
II.16.2. Verfahren	29
II.17. Aussetzung der Erfüllung des Vertrags	30
II.17.1. Aussetzung durch den Auftragnehmer	30
II.17.2. Aussetzung durch den öffentlichen Auftraggeber	30
II.18. Kündigung des Vertrags	31
II.18.1. Gründe für die Kündigung durch den öffentlichen Auftraggeber	31
II.18.2. Gründe für die Kündigung durch den Auftragnehmer	32
II.18.3. Kündigungsverfahren	32
II.18.4. Wirkungen der Kündigung	33
II.19. Rechnungen, Umsatzsteuer und elektronische Rechnungsstellung.....	33
II.19.1. Rechnungen und Umsatzsteuer	33
II.19.2. Elektronische Rechnungsstellung.....	34
II.20. Preisanpassung.....	34
II.21. Zahlungen und Garantien	34
II.21.1. Zahlungsdatum	34
II.21.2. Währung	35
II.21.3. Umrechnung	35
II.21.4. Überweisungskosten	35
II.21.5. Vorfinanzierungsgarantie, Erfüllungsgarantie und Gewährleistungseinbehalt	35

II.21.6. Zwischenzahlungen und Zahlung des Restbetrags	36
II.21.7. Aussetzung der Zahlungsfrist	36
II.21.8. Verzugszinsen.....	37
II.22. Erstattungen	37
II.23. Einziehung	38
II.24. Überprüfungen und Prüfungen	40
 Anlage 1: Verzeichnis der Lieferungen/Dienstleistungen und Preisliste.....	 42-43

ENTWURF

I. BESONDERE BEDINGUNGEN

I.1. RANGFOLGE

Die folgenden Dokumente sind Bestandteile dieses Vertrags und sind als solche zu lesen und auszulegen:

- Hauptbedingungen,
- Besondere Bedingungen (einschließlich Anlage 1 – Verzeichnis der Lieferungen/Dienstleistungen und Preisliste),
- Allgemeinen Bedingungen für Verträge und
- folgende Anhänge:

Anhang I – Spezifikationen der Ausschreibung „ESK 2024 – Gebäudereinigung“, Bekanntmachungsnummer 326409-2024; ABLS 106/2024 vom 03.06.2024, einschließlich der vom öffentlichen Auftraggeber bis zum Ende der Einreichungsfrist herausgegebenen Klarstellungen, Antworten auf Fragen und Berichtigungen. Die Spezifikationen bestehen aus *Teil 1 Administrative Spezifikation* und *Teil 2 Technische Spezifikation*, jeweils nebst Anhängen.

Anhang II – Angebot des Auftragnehmers Nr. [...] vom [Datum]), einschließlich der vom Bieter nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber in der Angebotsbewertungsphase vorgelegten Klarstellungen. Das Angebot besteht aus einem *Finanziellen Angebot* und einem *Technischen Angebot*.

Wenn Bestimmungen der Hauptbedingungen, der besonderen Bedingungen, der allgemeinen Bedingungen und der Anhänge I und II dieses Vertrags nicht miteinander vereinbar sind, so gilt folgende Rangfolge:

- a. Hauptbedingungen
- b. Besondere Bedingungen
- c. Allgemeine Bedingungen
- d. Spezifikationen der Ausschreibung (Anhang I)
- e. Angebot des Auftragnehmers (Anhang II)

I.2. UMFANG DES VERTRAGS

Der Gegenstand des Vertrags ist in Artikel 1 der Hauptbedingungen festgelegt.

Der Vertrag umfasst die Erbringung von Dienstleistungen für den öffentlichen Auftraggeber durch den Auftragnehmer gemäß den in Anhang I festgelegten Bedingungen und Anforderungen.

Mit der Abgabe eines Angebots verzichtet der Auftragnehmer auf seine eigenen Geschäftsbedingungen. Sämtliche vom Auftragnehmer herausgegebenen Dokumente dieser

Art (Endnutzer-Vereinbarungen, allgemeine Geschäftsbedingungen usw.) haben keine Gültigkeit, sofern sie nicht ausdrücklich in den besonderen Bedingungen dieses Vertrags genannt werden. Bei einem Widerspruch zwischen diesem Vertrag und vom Auftragnehmer herausgegebenen Dokumenten ist in jedem Fall der Vertrag maßgeblich, ungeachtet etwaiger anderslautender Bestimmungen in den Dokumenten des Auftragnehmers.

I.3. INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT

I.3.1. Die ursprüngliche Dauer der *Erfüllung des Vertrags* beträgt 12 Monate ab dem in Artikel 3 der Hauptbedingungen genannten Datum.

Das Inkrafttreten und die maximale Laufzeit des Vertrags einschließlich etwaiger Verlängerungen sind in Artikel 3 der Hauptbedingungen geregelt.

Der Zeitraum für die *Erfüllung des Vertrags* darf nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Vertragsparteien vor Ablauf dieses Zeitraums verlängert werden.

I.3.2. Mit der *Erfüllung des Vertrags* darf nicht begonnen werden, bevor er in Kraft ist.

I.3.3. Wird die *Erfüllung des Vertrags* aufgrund höherer Gewalt gemäß Artikel II.17 ausgesetzt, so hat dies keine Auswirkungen auf die Laufzeit des Vertrags.

I.3.4. Erfüllt eine Vertragspartei nach Ablauf des Vertrags ihre Verpflichtungen weiter, ohne dass die andere Partei Widerspruch einlegt, so ist dies keine Verlängerung des Vertrags und kann nicht also solche angesehen werden.

I.3.5 Verlängerung des Vertrags

Der Vertrag wird automatisch bis zu 3 Mal für jeweils 12 Monate verlängert, es sei denn, einer der Vertragsparteien wird mindestens drei Monate vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit eine anderslautende Entscheidung *förmlich mitgeteilt*. Bestehende Verpflichtungen werden durch die Verlängerung nicht geändert oder zurückgestellt. Artikel I.3.4 gilt für die Erfüllung von Verpflichtungen nach der letzten automatischen Verlängerung.

Um Zweifel auszuschließen, ist festzuhalten, dass durch die Verlängerung des Vertrags im Sinne dieses Artikels I.3.5 kein neuer Vertrag abgeschlossen wird, sondern lediglich die ursprüngliche Laufzeit des bestehenden Vertrags verlängert wird.

I.4. PREISE

I.4.1. Vertragswert und Preise

Die Preise des Angebotes gelten als Festpreise und beinhalten sämtliche Aufwendungen, die für die Leistungserbringung erforderlich sind. Insbesondere beinhalten sie auch sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten sowie alle Material- und Gerätekosten, inkl. Hilfs- und Sicherungsgeräte für Arbeiten in der Höhe, Glasreinigung etc.

Der Höchstbetrag für alle unter dem Dach dieses Vertrags zu erbringenden Dienstleistungen, einschließlich aller beauftragter Optionen sowie sämtlicher Verlängerungen und ohne Preisanpassungen ist in Artikel 2 der Hauptbedingungen festgelegt.

Die Preise für die Dienstleistungen sind in Anlage 1 der besonderen Bedingungen aufgeführt.

I.4.2. Preisanpassungsindex

In diesem Vertrag sind Preisanpassungen nicht vorgesehen, mit folgender Ausnahme:

Im ersten Vertragsjahr sind Preisanpassungen nicht vorgesehen. Leistungen ab dem 13. Vertragsmonat erhalten eine zusätzliche Vergütung, wenn ab diesem Zeitpunkt tarifvertragliche Regelungen (Rahmentarifvertrag für die Beschäftigten in der Gebäudereinigung, Tarifgebiet Baden-Württemberg) Lohnsteigerungen bewirken. Die tariflichen Lohnänderungen werden mit 85 % bei der Unterhaltsreinigung und/oder Grundreinigung und mit 95 % bei der Glasreinigung berücksichtigt. Hiermit sind dann auch etwaige Änderungen der Materialpreise abgegolten. Der Eintritt einer tariflichen Lohnänderung ist dem Auftragsgeber unverzüglich anzuzeigen. Lohnerhöhungsanzeigen, die später als drei Monate nach Abschluss des allgemeingültigen Tarif- oder Rahmentarifvertrages eingehen, können nur vom ersten Tag des Eingangsmonats berücksichtigt werden. Diese zusätzliche Vergütung wird ab dem Tag der Lohnsteigerung zzgl. gesetzlicher MwSt. gezahlt, wenn dieser auf den 1. des Monats fällt. Bei Inkrafttreten der Lohnsteigerung innerhalb eines Monats wird die zusätzliche Vergütung vom nächsten Monatsersten ab gezahlt. Die Lohnkostensteigerungen und deren Inkrafttreten sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Die Angebotspreise für die Anmietung von Schmutzfangmatten sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit (max. 48 Monate).

Ein Preisanpassungsindex gemäß dem harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) ist in diesem Vertrag nicht vorgesehen.

I.4.3. Ausgabenerstattung

In diesem Vertrag sind Ausgabenerstattungen nicht vorgesehen.

I.4.4. Änderung der Umstände

Nicht Anwendbar

I.5. ZAHLUNGSMODALITÄTEN¹

I.5.1. Bankkonto

Die Zahlungen unter dem Dach dieses Vertrags erfolgen gemäß Artikel II.21, der durch den vorliegenden Artikel und die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags ergänzt wird, auf das in Artikel 4 der Hauptbedingungen genannte Bankkonto des Auftragnehmers (oder – bei gemeinsamen Angeboten – des federführenden Mitglieds).

Das Bankkonto lautet auf [Euro] [*Landeswährung, wenn im Empfängerland keine Transaktionen in EUR möglich sind*].

I.5.2. Vorfinanzierung

In diesem Vertrag sind Vorfinanzierungen nicht vorgesehen.

I.5.3. Zwischenzahlungen

In diesem Vertrag sind Zwischenzahlungen nicht vorgesehen.

I.5.4. Zahlung des Restbetrags

1. Der Auftragnehmer kann gemäß Artikel II.21.6 die Zahlung des Restbetrags beantragen.

Für die Zahlung des im Rahmen eines Vertrags ausstehenden Restbetrags reicht der Auftragnehmer, wie in den Spezifikationen der Ausschreibung angegeben, eine Rechnung ein, der folgendes beigefügt ist:

- Abnahmebescheinigungen bei gesondert beauftragten Leistungspaketen (v.a. Grund- u. Glasreinigung),
- monatliche Abnahmebescheinigung für die Unterhaltsreinigung,
- Regiestundenscheine bei Leistungen auf Stundennachweis.

2. Für den öffentlichen Auftraggeber gilt eine Frist von 30 Tagen nach Eingang der Rechnung, um die vorgelegten Dokumente oder Leistungen zu billigen und die Zahlung zu leisten.

3. Der öffentliche Auftraggeber kann die in Absatz 2 festgesetzte Zahlungsfrist gemäß Artikel II.21.7 aussetzen. Sobald die Aussetzung aufgehoben wird, muss der öffentliche Auftraggeber innerhalb des verbleibenden Teils der in Absatz 2 genannten Frist die vorgelegten Dokumente oder Leistungen billigen, sofern er sie nicht zum Teil oder zur Gänze ablehnt, und die Zahlung leisten.

I.5.5. Erfüllungsgarantie

In diesem Vertrag sind Erfüllungsgarantien nicht vorgesehen.

I.5.6. Gewährleistungseinbehalt

In diesem Vertrag sind Gewährleistungseinbehalte nicht vorgesehen.

I.5.7. Umsatzsteuer und Rechnungen

1. Für die Zahlung des Restbetrags reicht der Auftragnehmer die Rechnung(en) über das elektronische Kommunikationssystem – oder, wenn die Nutzung des elektronischen Kommunikationssystems nicht gemäß Artikel I.6.1 aktiviert wurde, per E-Mail an die in Artikel I.6.2 angegebene E-Mail-Adresse oder per Post in Papierform ein.

2. Ist die Transaktion als innergemeinschaftliche Beschaffung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union umsatzsteuerpflichtig, in dessen Steuerrecht keine direkte Befreiung von

der Umsatzsteuer vorgesehen ist, so stellt der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber auf dessen Verlangen alle Belege zur Verfügung, die der öffentliche Auftraggeber gegebenenfalls benötigt, um bei den Steuerbehörden die Erstattung der etwaigen im Zuge der Vertragserfüllung gezahlten Zölle und Steuern zu beantragen.

I.6. KONTAKTDATEN

I.6.1. Kommunikation über ein elektronisches Kommunikationssystem

Die Regelungen bzgl. des EU-Portals für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten finden auf diesen Vertrag keine Anwendung.

I.6.2. Brief- oder E-Mail-Verkehr

Korrespondenz über Brief- oder E-Mail-Verkehr im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist an folgende Anschriften zu richten:

öffentlicher Auftraggeber:

Europäische Schule Karlsruhe
Stellv. Direktor für Verwaltung und Finanzen
Albert-Schweitzer-Straße 1
76139 Karlsruhe
E-Mail-Adresse: kar-deputy-director-finance-and-administration@eursc.eu

Funktionale email-Box, ausschließlich für Rechnungen: Kar-invoices@eursc.eu

Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied):

[vollständiger Name]

[Funktion]

[Firma]

[vollständige Anschrift]

E-Mail-Adresse: [...]

I.7. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

I.7.1. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den öffentlichen Auftraggeber

Für die Zwecke des Artikels II.9.1

- a) ist die/der Verantwortliche für personenbezogene Daten, die im Rahmen der Verwaltung des Vertrags verarbeitet werden, und kann unter kar-dpo-correspondent@eursc.eu kontaktiert werden;

- b) ist der Datenschutzhinweis verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/rules-public-procurement/data-protection-public-procurement-procedures_de.

I.7.2. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer

Diese Klausel ist auf diesen Vertrag nicht anwendbar.

I.8. VERWERTUNG DER ERGEBNISSE DES VERTRAGS

Diese Klausel ist auf diesen Vertrag nicht anwendbar.

I.8.1. Ausführliche Aufstellung der Arten der Ergebnisverwertung

Diese Klausel ist auf diesen Vertrag nicht anwendbar.

I.8.2. Lizenzierung oder Übertragung bereits bestehender Rechte

Diese Klausel ist auf diesen Vertrag nicht anwendbar.

I.8.3. Vorlage eines Verzeichnisses der bereits bestehenden Rechte und von dokumentarischen Nachweisen

Diese Klausel ist auf diesen Vertrag nicht anwendbar.

I.9. ORDENTLICHE KÜNDIGUNG DURCH EINE DER PARTEIEN

Jede Vertragspartei kann den *Vertrag* schriftlich durch eine *förmliche Mitteilung* an die andere Vertragspartei mit einer Frist von *drei Monaten* zum Ablauf eines Vertragsjahres ordentlich kündigen.

Wenn der *Vertrag* ordentlich gekündigt wird:

- a) hat keine der Vertragsparteien Anspruch auf Entschädigung;
- b) hat der Auftragnehmer lediglich für die vor Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Dienstleistungen Anspruch auf eine Vergütung.

Es gelten die Absätze 2, 3 und 4 des Artikels II.18.4.

I.10. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

I.10.1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, der Haushaltsordnung der Europäischen Schulen und der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union.

I.10.2. Für alle Streitigkeiten über die Gültigkeit, Auslegung, Erfüllung oder Kündigung des *Vertrags* sind ausschließlich die Gerichte in Karlsruhe zuständig.

I.11. BESONDERE SICHERHEITSVORSCHRIFTEN FÜR DAS PERSONAL DES AUFTRAGNEHMERS

Diese Klausel ist auf diesen Vertrag nicht anwendbar.

I.12. SONSTIGE BESONDERE BEDINGUNGEN

Unbeschadet von Art. II.15 (Schadenersatz) ist der Auftraggeber berechtigt, in Fällen, in denen der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Ersatzmaßnahmen zu treffen und diese dem Auftragnehmer in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

II. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN DIENSTLEISTUNGSVERTRAG

II.1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Für die Zwecke dieses Vertrags und der zu dessen Durchführung unterzeichneten *Einzelverträge* bezeichnet der Ausdruck (im Text durch Kursivschrift gekennzeichnet):

„**bereits bestehendes Material**“ Material, das bereits zu dem Zeitpunkt besteht, zu dem der Auftragnehmer es für die Herbeiführung eines *Ergebnisses* im Rahmen der *Erfüllung des Vertrags* nutzt; dies umfasst Material, Dokumente, Technologie und Know-how;

„**bereits bestehendes Recht**“ gewerbliche Schutzrechte oder Rechte des geistigen Eigentums an *bereits bestehendem Material*; dabei kann es sich um Eigentumsrechte, Lizenzrechte und/oder Nutzungsrechte des Auftragnehmers, des *Urhebers*, des öffentlichen Auftraggebers oder sonstiger Dritter handeln;

„**Beschaffungen**“ die im Rahmen dieses Vertrags in Auftrag gegebenen Dienstleistungen;
„**verbundene Person**“ eine natürliche oder juristische Person, die dem Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgan des Auftragnehmers angehört oder die Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse in Bezug auf diesen Auftragnehmer hat;

„**Betrug**“ eine Handlung oder Unterlassung mit der Absicht, dem Zuwiderhandelnden oder einem Dritten einen unrechtmäßigen Vermögensvorteil zu verschaffen, durch den die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden und der im Zusammenhang steht mit i) der Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Dokumente mit der Folge, dass Mittel oder Vermögenswerte aus dem Unionshaushalt unrechtmäßig erlangt oder einbehalten werden, ii) dem Verschweigen von Informationen unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit der gleichen Folge oder iii) der missbräuchlichen Verwendung solcher Mittel oder Vermögenswerte zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden, wodurch die finanziellen Interessen der Union geschädigt werden;

„**EDI-Nachricht**“ (elektronischer Datenaustausch) eine Nachricht mit Handels- oder Verwaltungsdaten, die auf Grundlage eines vereinbarten Standards elektronisch erstellt und von Computer zu Computer elektronisch übermittelt wird;

„**elektronisches Abwicklungssystem**“ das/die interne(n) System(e) der Vertragsparteien für die Abwicklung elektronischer Rechnungen;

„**elektronisches Kommunikationssystem**“ ein elektronisches Kommunikationssystem, das die Bestimmungen des Artikels 148 der Haushaltsordnung² erfüllt;

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012

„**Erfüllung des Vertrags**“ die Durchführung von Aufgaben und die Erbringung vom öffentlichen Auftraggeber angeforderter Dienstleistungen durch den Auftragnehmer;

„**Ergebnis**“ die bei der *Erfüllung des Vertrags* – ungeachtet deren Form oder Art – beabsichtigten Resultate. Ein *Ergebnis* kann in diesem Vertrag enger gefasst als Leistung definiert werden. Ein *Ergebnis* kann neben neu geschaffenen Material, das der Auftragnehmer speziell für den öffentlichen Auftraggeber selbst geschaffen hat oder das in seinem Auftrag geschaffen wurde, auch *bereits bestehendes Material* umfassen;

„**EUI**“ ein Organ der Europäischen Union;

„**förmliche Mitteilung**“ (oder „förmlich mitteilen“) schriftliche Kommunikation (per Post oder E-Mail) zwischen den Vertragsparteien, bei der der Absender einen stichhaltigen Nachweis erhält, dass die Nachricht an den angegebenen Empfänger zugestellt wurde;

„**höhere Gewalt**“ unvorhersehbare und unvermeidbare Situationen oder Ereignisse, die sich dem Einfluss der Vertragsparteien entziehen und eine der Vertragsparteien daran hindern, eine oder mehrere Pflichten aus dem Vertrag zu erfüllen. Die Situation oder das Ereignis darf nicht auf Fahrlässigkeit des Schuldners zurückzuführen sein. Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße von Unterauftragnehmern, Leistungsausfall, Fehler an Ausrüstungsgegenständen oder Material sowie Verzögerungen bei der Bereitstellung, Arbeitsstreitigkeiten, Streiks oder finanzielle Schwierigkeiten können nur dann als *höhere Gewalt* geltend gemacht werden, wenn sie unmittelbar Folge eines anerkannten Falls *höherer Gewalt* sind;

„**Interessenkonflikt**“ eine Situation, in der der Auftragnehmer aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses, eines sonstigen direkten oder indirekten persönlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer mit dem Gegenstand des Vertrags in Zusammenhang stehenden Gemeinsamkeit der Interessen mit dem öffentlichen Auftraggeber, mit *verbundenen Personen* oder *Personal* oder einem Dritten beruhen, bei der unparteiischen und objektiven *Erfüllung des Vertrags* beeinträchtigt oder negativ beeinflusst wird;

„**Interoperabilitätsnetz**“ unabhängige Drittplattformen, die die europäischen Normen und Richtlinien über die grenzübergreifende Interoperabilität in einem bestimmten Bereich umsetzen;

„**kollidierendes berufliches Interesse**“ eine Situation, in der frühere oder laufende berufliche Tätigkeiten des Auftragnehmers seine Fähigkeit beeinträchtigen, unter Einhaltung eines angemessenen Qualitätsstandards den *Vertrag* zu erfüllen;

„**Mitteilung**“ (oder „mitteilen“) schriftliche Kommunikation, auch auf elektronischem Wege, zwischen den Vertragsparteien;

„**Personal**“ zum Zwecke der Ausführung des Vertrags vom Auftragnehmer unmittelbar oder mittelbar beschäftigte oder vertraglich beauftragte Personen;

„**Portal**“ das EU-Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten; elektronisches Kommunikationssystem, das von der Europäischen Kommission verwaltet wird und von ihr

(ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018R1046&qid=1629377611455>.

und anderen Organen, Einrichtungen, Stellen oder Agenturen der EU für die Verwaltung der Finanzmittel, Preise und Auftragsvergabe genutzt wird;

„schwere Verfehlung im Rahmen der beruflichen Tätigkeit“ einen Verstoß gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Standards des Berufsstandes, dem ein Auftragnehmer oder eine mit ihm *verbundene Person* angehört, einschließlich jeden Verhaltens, das zu Ausbeutung oder Missbrauch in sexueller oder sonstiger Hinsicht führt, oder jegliche Form rechtswidrigen Handelns eines Auftragnehmers oder einer mit ihm *verbundenen Person*, das sich auf seine bzw. ihre berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt;

„Unregelmäßigkeit“ jeden Verstoß gegen eine Bestimmung des EU-Rechts, der Folge einer Handlung oder Unterlassung des Wirtschaftsteilnehmers ist und einen Schaden für den Unionshaushalt oder von der Union verwaltete Mittel bewirkt oder bewirken könnte;

„Urheber“ jede natürliche Person, die an der Herbeiführung des *Ergebnisses* mitgewirkt hat;

„Verletzung von Pflichten“ die Nichterfüllung einer oder mehrerer vertraglicher Verpflichtungen durch eine Vertragspartei;

„vertrauliche Informationen oder Dokumente“ Informationen oder Dokumente, die im Zusammenhang mit der *Erfüllung des Vertrags* einer Vertragspartei von der anderen Vertragspartei vorgelegt werden oder auf die eine der Vertragsparteien Zugriff hat. Informationen, die öffentlich zugänglich sind, dürfen nicht darunterfallen.

II.2. FUNKTIONEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN BEI GEMEINSAMEN ANGEBOTEN

Wenn eine Gruppe von Wirtschaftsteilnehmern, die als Gruppe keine Rechtspersönlichkeit oder -fähigkeit hat, ein gemeinsames Angebot vorlegt, wird ein Mitglied der Gruppe als federführend benannt.

II.3. SALVATORISCHE KLAUSEL

Jede Bestimmung dieses Vertrags ist von den anderen Bestimmungen abtrennbar und unterscheidet sich von diesen, es sei denn, sie ist für die Zustimmung der Vertragsparteien unerlässlich; wenn eine Bestimmung, auch nur teilweise, rechtswidrig, ungültig oder undurchsetzbar ist oder wird, ist sie vom restlichen Vertrag getrennt zu betrachten. Dadurch wird die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der anderen Bestimmungen des Vertrags, die ihre uneingeschränkte Gültigkeit und Wirkung behalten, nicht berührt. An die Stelle der rechtswidrigen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Ersatzbestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der rechtswidrigen, ungültigen oder undurchsetzbaren Bestimmung eigentlich beabsichtigt hatten. Bei der Ersetzung einer solchen Bestimmung ist Artikel II.11 zu beachten. Der Vertrag wird so ausgelegt, als hätte er die Ersatzbestimmung bereits seit seinem Inkrafttreten enthalten.

II.4. ERBRINGUNG DER DIENSTLEISTUNGEN

II.4.1. Der Auftragnehmer erbringt Dienstleistungen, die hohen Qualitätsstandards gemäß dem neusten Stand in dem betreffenden Wirtschaftszweig sowie den Bestimmungen dieses Vertrags, insbesondere den Spezifikationen der Ausschreibung und den Bedingungen des Angebots, entsprechen. Die rechtzeitige Bereitstellung der Dienstleistungen ist für den öffentlichen Auftraggeber von entscheidender Bedeutung. Wenn die Union berechtigt ist, Änderungen an den *Ergebnissen* vorzunehmen, sind diese im entsprechenden Format und mit den notwendigen Informationen zu liefern, sodass solche Änderungen tatsächlich in benutzerfreundlicher Weise vorgenommen werden können.

II.4.2. Der Auftragnehmer hat die in den Spezifikationen der Ausschreibung festgelegten Mindestanforderungen zu erfüllen. Dazu zählt die Einhaltung der geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch Unionsrecht, nationales Recht, Tarifverträge oder durch die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU³ aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen

³ ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65.

geschaffen wurden, sowie die Einhaltung der Datenschutzpflichten, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679⁴ und der Verordnung (EU) 2018/1725⁵ ergeben.

II.4.3. Der Auftragnehmer beschafft die Genehmigungen und Lizenzen, die im Staat, in dem die Dienstleistungen zu erbringen sind, erforderlich sind.

II.4.4. Alle im Vertrag genannten Zeiträume sind, soweit nicht anders angegeben, in Kalendertagen ausgedrückt.

II.4.5. Der Auftragnehmer darf nicht als Vertreter des öffentlichen Auftraggebers auftreten und stellt Dritten gegenüber klar, dass er nicht dem europäischen öffentlichen Dienst angehört.

II.4.6. Der Auftragnehmer haftet für das zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte *Personal*, das ihm unterstellt ist, ohne dass der öffentliche Auftraggeber Einfluss nimmt. Der Auftragnehmer unterrichtet sein *Personal* darüber, dass

- a) es keine unmittelbaren Weisungen vom öffentlichen Auftraggeber entgegennehmen darf sowie
- b) die Mitarbeit an der Erbringung der Dienstleistungen nicht zu einem Beschäftigungs- oder sonstigem vertraglichem Verhältnis mit dem öffentlichen Auftraggeber führt.

II.4.7. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das für die Erfüllung des Vertrags eingesetzte *Personal* sowie etwaiges künftiges Ersatz-*Personal* über die beruflichen Qualifikationen und Erfahrungen verfügt, die für die Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind und von Fall zu Fall den in den Spezifikationen der Ausschreibung festgelegten Eignungskriterien zu entnehmen sind.

II.4.8. Auf entsprechend begründete Forderung des öffentlichen Auftraggebers ersetzt der Auftragnehmer Mitglieder seines *Personals*, die

- a) nicht über die für die Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Fachkenntnisse aufweisen oder
- b) in den Räumlichkeiten des öffentlichen Auftraggebers für Störungen oder Zwischenfälle gesorgt haben.

Der Auftragnehmer trägt die Kosten für den Ersatz seines *Personals* und haftet für jede Verzögerung bei der Erbringung der Dienstleistungen, die sich aus dem Austausch des

⁴ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32016R0679>.

⁵ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39), <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1725>.

Personals ergibt. Bevor der Auftragnehmer beschließt, ein Mitglied seines *Personals* zu ersetzen, sollte er ihm zunächst Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

II.4.9. Der Auftragnehmer meldet jegliche Probleme, die seine Befähigung zur Erbringung der Dienstleistung beeinträchtigen, an den öffentlichen Auftraggeber und dokumentiert sie. In der Meldung ist das Problem zu beschreiben und anzugeben, wann es aufgetreten ist und welche Abhilfemaßnahmen der Auftragnehmer ergreift.

II.4.10. Der Auftragnehmer unterrichtet den öffentlichen Auftraggeber unverzüglich entsprechend Artikel 137 Absatz 1 der *Haushaltsordnung* über alle Änderungen der Ausschlussituationen gemäß der Erklärung.

II.4.11 Falls der Auftragnehmer die Dienstleistungen nicht im Einklang mit hohen Qualitätsstandards und gemäß dem neuesten Stand in dem betreffenden Wirtschaftszweig sowie den Bestimmungen des *Vertrags* (insbesondere den Spezifikationen der Ausschreibung und den Bedingungen des Angebots) erbringt, kann der öffentliche Auftraggeber beschließen, diese Verpflichtungen auf Kosten des Auftragnehmers von einem Dritten erfüllen zu lassen, und zwar selbst dann, wenn ein Verstoß vorliegt, der die Einleitung des Verfahrens des Artikels II.18.1 auslösen könnte. Der öffentliche Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer *förmlich* seine Entscheidung *mit*, die Ersetzung des Auftragnehmers zu veranlassen, und begründet dies.

Eine solche Ersetzung berührt nicht die Haftung des Auftragnehmers und lässt die sonstigen Rechte und Rechtsbehelfe des öffentlichen Auftraggebers unberührt, einschließlich des Rechts auf Schadenersatz gemäß Artikel II.18 für Schäden, die die Ersetzung nicht abdecken würde.

II.5. KOMMUNIKATION ZWISCHEN DEN VERTRAGSPARTEIEN

II.5.1. Kommunikationsmittel und -form

Etwaige *Mitteilungen*, Übermittlungen von Informationen und Austausch von Dokumenten im Rahmen des Vertrags erfolgen schriftlich in der Sprache des Vertrags, wobei die Nummer des Vertrags eindeutig anzugeben ist.

Die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien kann

- auf elektronischem Wege über das elektronische Kommunikationssystem gemäß den Bestimmungen des Artikels II.5.2;

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses steht ein solches elektronisches Kommunikationssystem seitens des Auftraggebers nicht zur Verfügung.

- auf elektronischem Wege per E-Mail gemäß den Bestimmungen des Artikels II.5.3 oder
- auf Papier per Post – per Kurierdienst mit Rückschein oder per Einschreiben mit Rückschein – gemäß den Bestimmungen des Artikels II.5.4 erfolgen.

Die besonderen Vorschriften für den Fall, dass *förmliche Mitteilungen* als eingegangen gelten, sind in den nachstehenden Artikeln II.5.2.2, II.5.3.2 und II.5.4.2 aufgeführt.

Die für die gesamte Kommunikation zwischen den Vertragsparteien heranzuziehenden Kontaktdaten sind in Artikel I.6 aufgeführt.

II.5.2. Kommunikation über ein elektronisches Kommunikationssystem

Die Klausel findet in diesem Vertrag keine Anwendung.

II.5.3. Übermittlung per E-Mail

Bei der Übermittlung per E-Mail senden die Vertragsparteien ihre Mitteilungen an die in Artikel I.6 genannten E-Mail-Adressen.

II.5.3.1. Datum der Übermittlung per E-Mail für Mitteilungen, die keine förmlichen Mitteilungen sind

Unbeschadet des nachstehenden Artikels II.19.1 und des Anhangs I Nummer 31.3 der HO gelten *Mitteilungen* per E-Mail als erfolgt, und die E-Mail gilt am Tag ihres Versendens als bei der empfangenden Vertragspartei eingegangen, wenn sie an die in Artikel I.6 genannte E-Mail-Adresse versandt wird und keine Merkmale aufweist, die eine ordnungsgemäße Zustellung nach vernünftigem Ermessen verhindern könnten (wie das Versenden äußerst großer E-Mails, die aufgrund ihrer Größe blockiert werden können, oder E-Mails, die Elemente enthalten, die bei der Mehrheit der Spam-Filter zu einer Blockierung führen würden). Der Absender muss einen Nachweis für das Datum der Absendung vorlegen können. Übermittelt die versendende Vertragspartei die E-Mail an die in Artikel I.6 genannte E-Mail-Adresse und erhält sie eine Meldung, dass die E-Mail nicht zugestellt wurde, so unternimmt sie alle zumutbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die andere Vertragspartei die Mitteilung erhält.

II.5.3.2. Datum der Übermittlung per E-Mail für förmliche Mitteilungen

Förmliche Mitteilungen per E-Mail gelten als an dem Tag eingegangen, an dem eine Antwort-E-Mail versendet wird, die ausdrücklich oder stillschweigend den Eingang bestätigt. Wenn die Partei, die die *förmliche Mitteilung* übermittelt hat, innerhalb von 10 Tagen keine solche Antwort-E-Mail erhält, sollte die *förmliche Mitteilung* ein weiteres Mal per Kurierdienst mit Rückschein oder per Einschreiben versandt werden (siehe Artikel II.5.4.2).

II.5.4. Übermittlung auf dem Postweg

In der Regel werden *förmliche Mitteilungen* nur in Ausnahmefällen auf dem Postweg versandt; der Postweg gilt als alternatives Kommunikationsmittel, wenn die anderen Mittel nicht zur Verfügung stehen.

Bei der Übermittlung auf dem Postweg sollten die Vertragsparteien ihre Schreiben an die in Artikel I.6 genannten Postanschriften senden.

II.5.4.1. Datum der Übermittlung auf dem Postweg für Mitteilungen, die keine förmlichen Mitteilungen sind

Unbeschadet des Artikels 116 der *Haushaltsordnung* gelten *Mitteilungen* per Post am Tag des Eingangs bei der empfangenden Vertragspartei als erfolgt.

Eine empfangende Partei kann sich nicht auf ihre eigene Weigerung, von der Mitteilung in Kenntnis gesetzt zu werden, berufen, um sie unwirksam zu machen.

Rechnungen, die dem öffentlichen Auftraggeber auf dem Postweg übermittelt werden, gelten als an dem Tag eingegangen, an dem sie bei der zuständigen Dienststelle des zuständigen Anweisungsbefugten registriert werden.

II.5.4.2. Datum der Übermittlung auf dem Postweg für förmliche Mitteilungen

Förmliche Mitteilungen, die durch einen Kurierdienst mit Rückschein zugestellt werden, gelten als an dem im Rückschein angegebenen Datum eingegangen. *Förmliche Mitteilungen* per Einschreiben mit Rückschein gelten als am Tag der durch die Post festgestellten Zustellung oder als am Schlusstermin für die Abholung beim Postamt eingegangen.

II.6. HAFTUNG

II.6.1. Der Auftragnehmer führt den Vertrag auf eigenes Risiko aus. Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr und hält den öffentlichen Auftraggeber schadlos, wenn ein Dritter Klage wegen während oder infolge der *Erfüllung des Vertrags* entstandener Schäden oder Verluste erhebt oder eine entsprechende Forderung geltend macht; dies gilt auch für verbundene Kosten wie Anwaltskosten.

II.6.2. Der Auftragnehmer schließt eine Versicherung zur Deckung von Risiken und Schäden oder Verlusten im Zusammenhang mit der *Erfüllung des Vertrags* ab, sofern dies nach dem maßgeblichen Recht erforderlich ist. Ferner schließt er eine angemessene, den Gepflogenheiten in seinem Wirtschaftszweig entsprechende Zusatzversicherung ab. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers legt der Auftragnehmer einen Nachweis für den Versicherungsschutz vor.

II.6.3. Außer in Fällen *höherer Gewalt* haftet der Auftragnehmer – auch im Falle der Vergabe von Unteraufträgen – für alle dem öffentlichen Auftraggeber durch eine dem Auftragnehmer zuzurechnende Pflichtverletzung während oder infolge der *Erfüllung des Vertrags* entstandenen Schäden oder Verluste, jedoch nur bis zum Dreifachen des Gesamtwerts des *Vertrags*. Ist der Schaden oder Verlust allerdings auf grobe Fahrlässigkeit oder auf vorsätzlich regelwidriges Verhalten des Auftragnehmers, einer *verbundenen Person*, seines *Personals* oder seiner Unterauftragnehmer zurückzuführen, wurde eine Person lebensgefährlich verletzt oder ihre körperliche Unversehrtheit beeinträchtigt oder geht ein Dritter gerichtlich wegen der Verletzung seiner Rechte des geistigen Eigentums gegen den öffentlichen Auftraggeber vor, so haftet der Auftragnehmer in Höhe des gesamten entstandenen Schadens oder Verlustes.

II.6.4. Klagt ein Dritter im Zusammenhang mit der *Erfüllung des Vertrags* gegen den öffentlichen Auftraggeber, auch wegen einer angeblichen Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums, so leistet der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber im Gerichtsverfahren Beistand, auch indem er auf Verlangen zugunsten des öffentlichen Auftraggebers eingreift.

Wenn die Haftung des öffentlichen Auftraggebers gegenüber einem Dritten festgestellt wird und diese Haftung vom Auftragnehmer bei oder infolge der *Erfüllung des Vertrags* verursacht wurde, findet Artikel II.6.1 Anwendung. In diesem Fall gelten die in Artikel II.6.3 festgelegten Haftungsbeschränkungen nicht.

II.6.5. Handelt es sich beim Auftragnehmer um zwei oder mehr Wirtschaftsteilnehmer (die ein gemeinsames Angebot abgegeben haben), haften sie alle gesamtschuldnerisch gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber für die *Erfüllung des Vertrags*.

II.6.6. Der öffentliche Auftraggeber haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Auftragnehmer bei oder infolge der *Erfüllung des Vertrags* entstehen, es sei denn, der

Schaden oder Verlust ist auf vorsätzlich regelwidriges Verhalten oder auf grobe Fahrlässigkeit des öffentlichen Auftraggebers zurückzuführen.

II.7. INTERESSENKONFLIKT UND KOLLIDIERENDES BERUFLICHES INTERESSE

II.7.1. Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Situationen zu vermeiden, in denen *Interessenkonflikte* oder *kollidierende berufliche Interessen* bestehen.

II.7.2. Der Auftragnehmer *teilt* es dem öffentlichen Auftraggeber so schnell wie möglich schriftlich *mit*, wenn bei der *Erfüllung des Vertrags* eine Situation eintritt, die einen *Interessenkonflikt* oder kollidierende berufliche Interessen darstellen könnte. Der Auftragnehmer trifft unverzüglich Abhilfemaßnahmen.

Der öffentliche Auftraggeber kann eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- a) überprüfen, ob die Maßnahmen des Auftragnehmers angemessen sind;
- b)den Auftragnehmer auffordern, innerhalb einer gegebenen Frist weitere Abhilfemaßnahmen zu treffen;

II.7.3. Der Auftragnehmer gibt alle relevanten Verpflichtungen schriftlich weiter an:

- a)sein *Personal*;
- b)jede *verbundene Person*;
- c)Dritte, auch Unterauftragnehmer, die an der *Erfüllung des Vertrags* beteiligt sind.

Der Auftragnehmer trägt auch dafür Sorge, dass die oben genannten Personen nicht in eine Situation geraten, die zu einem Interessenkonflikt führen könnte.

II.8. VERTRAULICHKEIT

II.8.1. Der öffentliche Auftraggeber und der Auftragnehmer behandeln sämtliche Informationen und Dokumente in jedem Format, die im Zusammenhang mit der *Erfüllung des Vertrags* schriftlich oder mündlich unterbreitet werden, als vertraulich.

II.8.2. Jede Vertragspartei

- a)darf *vertrauliche Informationen oder Dokumente* nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der anderen Vertragspartei für andere Zwecke als für die Erfüllung ihrer sich aus dem *Vertrag* ergebenden Verpflichtungen nutzen;
- b)sorgt dafür, dass derartige *vertrauliche Informationen oder Dokumente* dem gleichen Schutzniveau unterliegen wie ihre eigenen *vertraulichen Informationen oder Dokumente*, in jedem Fall jedoch mit der gebotenen Sorgfalt behandelt werden;

- c) legt *vertrauliche Informationen oder Dokumente* ohne vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Vertragspartei weder direkt noch indirekt gegenüber Dritten offen.

II.8.3. Die sich aus diesem Artikel ergebenden Vertraulichkeitsverpflichtungen binden sowohl den öffentlichen Auftraggeber als auch den Auftragnehmer während der *Erfüllung des Vertrags* und solange die Informationen oder Dokumente vertraulich bleiben, es sei denn,

- a) die offenlegende Vertragspartei befreit die empfangende Vertragspartei früher von der Vertraulichkeitsverpflichtung;
- b) die *vertraulichen Informationen oder Dokumente* gelangen an die Öffentlichkeit, ohne dass gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung *verstoßen* worden wäre;
- c) das geltende Recht erfordert die Offenlegung der *vertraulichen Informationen oder Dokumente*.

II.8.4. Der Auftragnehmer verlangt von jeder *verbundenen Person* und seinem *Personal* sowie von Dritten, die an der *Erfüllung des Vertrags* beteiligt sind, eine schriftliche Zusage, die Bestimmungen dieses Artikels einzuhalten. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers legt der Auftragnehmer ein Dokument als Nachweis für diese Zusage vor.

II.8.5. Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, seinem Personal und dem Personal anderer Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union sowie anderen Personen und Stellen, die für den öffentlichen Auftraggeber tätig sind oder mit ihm zusammenarbeiten, die *vertraulichen Informationen oder Dokumente* (oder Teile davon) zur Verfügung zu stellen. Dies schließt auch andere Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer und deren *Personal* ein, die für die Erfüllung eines Vertrags Kenntnis von diesen Informationen und Dokumenten erhalten müssen und wissen, dass sie sie vertraulich behandeln müssen, und Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen, die nicht weniger restriktiv sind als die Vertraulichkeitsverpflichtungen des öffentlichen Auftraggebers gemäß diesem Abschnitt.

II.8.6. Die empfangende Vertragspartei gibt der anderen Vertragspartei auf deren Verlangen alle Kopien und Aufzeichnungen der von der anderen Vertragspartei stammenden *vertraulichen Informationen oder Dokumente* zurück und bewahrt keine Kopien oder Aufzeichnungen der *vertraulichen Informationen oder Dokumente* der anderen Vertragspartei auf.

II.9. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

II.9.1. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den öffentlichen Auftraggeber

Im Vertrag enthaltene oder mit ihm und seiner *Ausführung* im Zusammenhang stehende personenbezogene Daten werden im Einklang mit der Verordnung (EU) 2018/1725⁶ verarbeitet. Die Verarbeitung dieser Daten durch den dafür Verantwortlichen dient einzig und allein dem Zweck der *Ausführung*, Verwaltung und Überwachung des Vertrags.

Der Auftragnehmer und jede sonstige Person, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen verarbeitet werden, verfügen gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 über bestimmte Rechte als betroffene Person, insbesondere das Recht auf Auskunft über ihre personenbezogenen Daten sowie die Berichtigung oder Löschung ihrer personenbezogenen Daten, das Recht, die Verarbeitung einzuschränken oder ihr gegebenenfalls zu widersprechen oder das Recht auf Datenübertragbarkeit.

Der Auftragnehmer oder jede sonstige Person, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen verarbeitet werden, können Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gegebenenfalls an den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen richten. Außerdem können sie sich an den Datenschutzbeauftragten des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen wenden. Sie haben das Recht, jederzeit eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einzulegen.

Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind im in Artikel I.7 genannten Datenschutzhinweis nachzulesen.

II.9.2. Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer muss den Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1725 entsprechen und ist ausschließlich für die Zwecke, die von dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen festgelegt werden, möglich.

Der Auftragnehmer unterstützt den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen bei der Erfüllung seiner Pflicht, Anträgen von Personen, deren personenbezogene Daten im Zusammenhang mit diesem Vertrag verarbeitet werden, auf Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß Kapitel III (Artikel 14-25) der Verordnung (EU) 2018/1725 nachzukommen. Der Auftragnehmer unterrichtet den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen unverzüglich über derartige Anträge.

⁶ Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32018R1725>.

Der Auftragnehmer darf nur aufgrund dokumentierter schriftlicher Anweisungen und unter der Aufsicht des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen handeln, insbesondere was den Zweck der Verarbeitung, die Kategorien von Daten, die verarbeitet werden dürfen, die Empfänger der Daten und die Möglichkeiten der betroffenen Personen zur Wahrnehmung ihrer Rechte anbelangt.

Der Auftragnehmer gestattet seinem *Personal* den Zugriff auf die Daten nur in dem zur *Ausführung*, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlichen Maß. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass *Personal* mit der Berechtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sich im Einklang mit Artikel II.8 zur Vertraulichkeit verpflichtet hat oder einer angemessenen gesetzlichen Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Der Auftragnehmer berücksichtigt die der Verarbeitung innewohnenden sowie die von der Art, dem Umfang, dem Kontext und dem Zweck der Verarbeitung ausgehenden Risiken in gebührender Weise und trifft angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, um gegebenenfalls insbesondere Folgendes zu gewährleisten:

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung;
- e) Maßnahmen zum Schutz übermittelter, gespeicherter oder auf sonstige Weise verarbeiteter personenbezogener Daten vor – ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig – Vernichtung, Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugang.

Der Auftragnehmer *teilt* dem für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen relevante Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich *mit* – spätestens 48 Stunden, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt. In solchen Fällen unterrichtet der Auftragnehmer den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen zumindest über

- a) die Art der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, soweit möglich mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen, der betroffenen Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;
- b) die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung;
- c) ergriffene oder vorgeschlagene Maßnahmen zur Behebung der Verletzung, gegebenenfalls auch Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Der Auftragnehmer unterrichtet den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen unverzüglich, wenn seiner Meinung nach eine Anweisung gegen die Verordnung (EU) 2018/1725, die Verordnung (EU) 2016/679 oder sonstige in den Spezifikationen der Ausschreibung genannte Datenschutzbestimmungen der Union oder eines Mitgliedstaats verstößt.

Der Auftragnehmer unterstützt den für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen bei der Erfüllung folgender Pflichten gemäß Artikel 33 bis 41 der Verordnung (EU) 2018/1725:

- a) Sicherstellung der Erfüllung seiner Datenschutzpflichten im Hinblick auf die Sicherheit der Verarbeitung und die Vertraulichkeit der elektronischen Kommunikation und der Nutzerverzeichnisse;
- b) *Mitteilung* einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an den Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- c) gegebenenfalls unverzügliche Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person;
- d) Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und vorherigen Konsultationen, wenn notwendig.

Der Auftragnehmer führt ein Verzeichnis aller im Auftrag des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Datenverarbeitung, Übermittlungen personenbezogener Daten, Sicherheitsverstöße, Beantwortungen von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte von Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden, und aller Anträge Dritter auf Zugang zu personenbezogenen Daten.

Für den öffentlichen Auftraggeber gilt Protokoll 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Unverletzlichkeit der Archive (einschließlich des physischen Ortes der Daten und Dienstleistungen gemäß Artikel I.7.2) und die Datensicherheit; dies schließt personenbezogene Daten ein, die sich im Namen des öffentlichen Auftraggebers in den Räumlichkeiten des Auftragnehmers oder Unterauftragnehmers befinden.

Der Auftragnehmer *teilt* dem öffentlichen Auftraggeber unverzüglich jeden rechtlich bindenden Antrag einer nationalen Behörde – einschließlich Behörden eines Drittlands – auf Offenlegung der im Namen des öffentlichen Auftraggebers verarbeiteten personenbezogenen Daten *mit*. Der Auftragnehmer darf den Zugang zu solchen Daten nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des öffentlichen Auftraggebers gewähren.

Die Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer darf den in Artikel II.24.2 genannten Zeitraum nicht überschreiten. Nach Ablauf dieses Zeitraums gibt der Auftragnehmer – je nach Entscheidung des für die Verarbeitung der Daten Verantwortlichen – alle im Namen dieses Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und Kopien davon unverzüglich in einem einvernehmlich vereinbarten Format zurück oder löscht effektiv alle personenbezogenen Daten, es sei denn, nach Unionsrecht oder nationalem Recht ist eine längere Speicherung personenbezogener Daten erforderlich.

Für die Zwecke des Artikels II.10 – wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Teil oder in vollem Umfang über einen Unterauftrag einem Dritten überlassen wird – leitet der Auftragnehmer die in den Artikeln I.7.2 und II.9.2 genannten Pflichten schriftlich an diese Dritten, einschließlich Unterauftragnehmern, weiter. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers legt der Auftragnehmer ein Dokument als Nachweis für diese Verpflichtung vor.

II.10. UNTERAUFTRÄGE

- II.10.1.** Der Auftragnehmer darf nicht ohne schriftliche Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers Unteraufträge vergeben oder den Vertrag von einem Dritten ausführen lassen, der nicht bereits im Angebot des Auftragnehmers erwähnt ist.
- II.10.2.** Selbst wenn der öffentliche Auftraggeber der Vergabe von Unteraufträgen zustimmt, bleibt der Auftragnehmer an seine vertraglichen Verpflichtungen gebunden und bleibt gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber allein für die *Erfüllung des Vertrags* verantwortlich.
- II.10.3.** Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass der Unterauftrag nicht die Rechte des öffentlichen Auftraggebers gemäß diesem Vertrag berührt, insbesondere nicht die Rechte nach den Artikeln II.8, II.13 und II.24.
- II.10.4.** Der öffentliche Auftraggeber kann vom Auftragnehmer fordern, dass er einen Unterauftragnehmer, der sich in einer Situation gemäß Artikel II.18.1 Buchstabe d oder e befindet, ersetzt. Dies gilt insbesondere für Fälle von mangelhafter Ausführung der Leistung und/oder Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, auch bei einer vorangegangenen Reinigungsmaßnahme, etwa Grund- oder Glasreinigung. Der Auftragnehmer trägt die Kosten dieser Ersetzung.

II.11. VERTRAGSÄNDERUNGEN

- II.11.1.** Jede Änderung des *Vertrags* ist schriftlich vor Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen durchzuführen. Wenn der öffentliche Auftraggeber eine Rechnung annimmt oder zahlt, in der auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers Bezug genommen wird, so stellt dies keine gültige Änderung des *Vertrags* dar, und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten dadurch nicht für den *Vertrag*.
- II.11.2.** Keine Änderung des *Vertrags* darf zu einer Änderung der ursprünglichen Bedingungen des Vergabeverfahrens oder einer Ungleichbehandlung der Bieter führen.

II.12. ABTRETUNG DES VERTRAGS AN EINEN DRITTEN

- II.12.1.** Der Auftragnehmer darf Rechte und Pflichten aus dem *Vertrag* nicht abtreten.
- II.12.2.** Abweichend von der vorstehenden Klausel können in hinreichend begründeten Ausnahmefällen Rechte und/oder Pflichten aus dem *Vertrag* mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers abgetreten werden. Die Erteilung oder Nichterteilung dieser Zustimmung liegt im Ermessen des öffentlichen Auftraggebers und erfolgt auf Antrag des Auftragnehmers. In dem Antrag des Auftragnehmers sind die außergewöhnlichen Umstände der Ausnahmesituation, auf der er beruht, genau zu beschreiben sowie die Angaben zur Identität des vorgesehenen

Abtretungsempfängers anzuführen. Der öffentliche Auftraggeber kann zusätzliche Auskünfte anfordern.

- II.12.3.** Eine Abtretung von Rechten oder Pflichten durch den Auftragnehmer, die ohne die in der vorstehenden Klausel genannte Zustimmung erfolgt, ist gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber unwirksam. Entsprechend haftet der Abtretende weiterhin gesamtschuldnerisch mit demjenigen, an den Rechte oder Pflichten abgetreten werden, gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber.

II.13. RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS

Diese Klauseln sind auf diesen Vertrag nicht anwendbar.

II.14. HÖHERE GEWALT

- II.14.1.** Wenn eine Vertragspartei von *höherer Gewalt* betroffen ist, so *teilt* sie dies der anderen Vertragspartei unter Angabe der näheren Umstände, der voraussichtlichen Dauer und der vorhersehbaren Folgen des betreffenden Ereignisses unverzüglich *mit*.
- II.14.2.** Eine Vertragspartei ist für Verzögerungen oder Nichterfüllungen ihrer Verpflichtungen aus dem *Vertrag*, die auf *höhere Gewalt* zurückzuführen sind, nicht haftbar. Kann der Auftragnehmer infolge *höherer Gewalt* seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllen, so hat er lediglich Anspruch auf Vergütung der tatsächlich erbrachten Dienstleistungen.
- II.14.3.** Die Vertragsparteien treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um etwaige Schäden infolge *höherer Gewalt* zu begrenzen.
- II.14.4.** *Höhere Gewalt* führt entweder zur Aussetzung der *Erfüllung des Vertrags* gemäß Artikel II.17 oder zur Kündigung des Vertrags gemäß Artikel II.18. In Artikel I.3.3. ist geregelt, wie sich die Aussetzung des Vertrags aufgrund *höherer Gewalt* auf die Laufzeit auswirkt.

II.15. PAUSCHALIERTER SCHADENERSATZ BEI ERFÜLLUNGSVERZUG

II.15.1. Erfüllungsverzug

Erfüllt der Auftragnehmer seine vertraglichen Pflichten nicht bis zu dem im *Vertrag* festgelegten Zeitpunkt, kann der öffentliche Auftraggeber pro Verzugstag pauschalierten Schadenersatz verlangen, der sich nach folgender Formel bestimmt:

0,3 x (V/d)

Dabei gilt:

V ist der Preis der betreffenden angeforderten Dienstleistung, Leistung oder des betreffenden *Ergebnisses*;

d ist die für die Bereitstellung der betreffenden Dienstleistungen oder Leistung oder des betreffenden *Ergebnisses* angegebene Dauer oder, falls diese nicht angegeben ist, die in Artikel 3 der Hauptbedingungen festgelegte Dauer der *Erfüllung des Vertrags* in Tagen.

Pauschalierter Schadenersatz bei Erfüllungsverzug kann in Verbindung mit einem Preisabzug gemäß Artikel II.16 oder einer Ersetzung des Auftragnehmers gemäß Artikel II.4.11 verhängt werden.

Forderungen eines pauschalierten Schadenersatzes schränken Folgendes nicht ein: a) die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die pauschalierter Schadenersatz nicht abdecken würde, b) die Rechte des öffentlichen Auftraggebers gemäß Artikel II.18, c) die Rechte des öffentlichen Auftraggebers gemäß Artikel II.4.11, d) alle sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, über die der öffentliche Auftraggeber gegebenenfalls gemäß dem *Vertrag* verfügt.

II.15.2. Verfahren

Der öffentliche Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer seine Absicht, pauschalierten Schadenersatz bei Erfüllungsverzug zu verlangen, und dessen Höhe *förmlich mit*.

Der Auftragnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen. Bleibt dies aus, wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Gibt der Auftragnehmer eine Stellungnahme ab, *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betreffenden Anmerkungen *mit*,

a) dass er davon Abstand nimmt, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, oder

b) dass er endgültig entschieden hat, pauschalierten Schadenersatz zu verlangen, und wie hoch dieser ist.

II.15.3. Funktion des pauschalierten Schadenersatzes

Die Vertragsparteien erkennen ausdrücklich an, dass gemäß diesem Artikel zu zahlende Beträge keine Vertragsstrafen sind, sondern – angesichts sämtlicher Umstände, einschließlich des berechtigten Interesses des Auftraggebers an einer fristgerechten Bereitstellung, damit er seinen öffentlichen Aufgaben nachkommen kann, – eine angemessene geschätzte Entschädigung für den Schaden, der dem öffentlichen Auftraggeber möglicherweise entsteht, wenn die Dienstleistungen nicht innerhalb der in diesem *Vertrag* festgelegten Fristen erbracht werden.

II.16. PREISABZUG

II.16.1. Qualitätsstandards

Falls der Auftragnehmer die Dienstleistung nicht im Einklang mit hohen Qualitätsstandards und gemäß dem neuesten Stand in dem betreffenden Wirtschaftszweig sowie den Bestimmungen des *Vertrags* (insbesondere den Spezifikationen der Ausschreibung und den Bedingungen des Angebots) erbringt, so kann der öffentliche Auftraggeber beschließen, einen Preisabzug in unmittelbarem Verhältnis zur Differenz zwischen dem Wert der nicht erfüllten Verpflichtungen bzw. der erbrachten Dienstleistungen von geringer Qualität und dem Wert der vereinbarten Dienstleistung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Vertrags vorzunehmen, und zwar selbst dann, wenn ein Verstoß vorliegt, der die Einleitung des Verfahrens des Artikels II.18.1 begründen könnte. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen ein *Ergebnis*, ein Bericht oder eine Leistung gemäß Artikel I.5 vom öffentlichen Auftraggeber auch dann nicht gebilligt werden kann, nachdem der Auftragnehmer die zusätzlichen Informationen oder Korrekturen oder eine neue Fassung vorgelegt hat.

Bei anhaltenden Qualitätsmängeln in der Unterhaltsreinigung kann der öffentliche Auftraggeber eine nachweisliche Abweichung der im Technischen Angebot des Auftragnehmers zugesagten Mindeststundenzahl zur tatsächlich eingesetzten Stundenzahl zur Festsetzung des Preisabzugs zugrundelegen.

Ein Preisabzug kann zusammen mit pauschaliertem Schadenersatz bei Erfüllungsverzug gemäß Artikel II.15 verhängt werden.

Preisabzüge schränken Folgendes nicht ein: die Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die Ansprüche des öffentlichen Auftraggebers gemäß Artikel II.18 auf Schadenersatz für Schäden, die durch den Preisabzug nicht abgedeckt werden, sowie alle sonstigen Rechte oder Rechtsbehelfe, über die der öffentliche Auftraggeber gegebenenfalls gemäß dem *Vertrag* verfügt.

II.16.2. Verfahren

Der öffentliche Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer seine Absicht, einen Preisabzug vorzunehmen, unter Angabe der von ihm errechneten Höhe *förmlich mit*.

Der Auftragnehmer kann innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen. Bleibt dies aus, wird die Entscheidung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Gibt der Auftragnehmer eine Stellungnahme ab, *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer unter Berücksichtigung der betreffenden Anmerkungen *mit*,

- a) dass er von dem beabsichtigten Preisabzug Abstand nimmt, oder
- b) dass er endgültig entschieden hat, den Preisabzug vorzunehmen, und wie hoch dieser ist.

II.17. AUSSETZUNG DER ERFÜLLUNG DES VERTRAGS

II.17.1. Aussetzung durch den Auftragnehmer

Wenn die *Erfüllung des Vertrags* von *höherer Gewalt* betroffen ist, kann der Auftragnehmer die *Erfüllung des Vertrags* aussetzen.

Der Auftragnehmer *teilt* dem öffentlichen Auftraggeber die Aussetzung unverzüglich *förmlich mit*. In der *Mitteilung* beschreibt der Auftragnehmer die Umstände der *höheren Gewalt* und gibt an, wann er erwartet, die Erbringung der Dienstleistungen wieder aufnehmen zu können.

Sobald der Auftragnehmer in der Lage ist, die *Erfüllung des Vertrags* wieder aufzunehmen, *teilt* er dies dem öffentlichen Auftraggeber *mit*, es sei denn, der öffentliche Auftraggeber hat den *Vertrag* bereits gekündigt.

Der öffentliche Auftraggeber hat im Falle der Aussetzung des *Vertrags* oder eines Teils davon aufgrund *höherer Gewalt* keinen Anspruch auf Entschädigung.

II.17.2. Aussetzung durch den öffentlichen Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber kann die *Erfüllung des Vertrags* oder eines Teils davon aussetzen,

- a) wenn *höhere Gewalt* vorliegt, die die *Erfüllung des Vertrags* beeinträchtigt;
- b) um zu überprüfen, ob mutmaßliche *Unregelmäßigkeiten*, ein mutmaßlicher *Betrug* oder eine mutmaßliche *Verletzung von Pflichten* tatsächlich vorlagen;
- c) wenn das Verfahren zur Vergabe des *Vertrags* oder die *Erfüllung des Vertrags* mit *Unregelmäßigkeiten* behaftet ist oder *Betrug* oder eine *Verletzung von Pflichten* vorliegt;

Der öffentliche Auftraggeber *teilt* dem Auftragnehmer die Aussetzung *förmlich* unter Angabe der Gründe *mit*. Die Aussetzung ist von dem Tag der *förmlichen Mitteilung* an oder von einem in der *förmlichen Mitteilung* angegebenen späteren Tag an wirksam.

Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer *mit*, ob

- a) er die Aussetzung aufhebt oder
- b) er den *Vertrag* gemäß Artikel II.18.1 Buchstabe f oder j kündigen will.

Der Auftragnehmer hat im Falle der Aussetzung des *Vertrags* oder eines Teils davon keinen Anspruch auf Entschädigung.

Der öffentliche Auftraggeber kann außerdem gemäß Artikel II.21.7 die Zahlungsfrist aussetzen.

II.18. KÜNDIGUNG DES VERTRAGS

II.18.1. Gründe für die Kündigung durch den öffentlichen Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber kann den Vertrag in folgenden Fällen kündigen:

- a) wenn die Erbringung der Dienstleistungen im Rahmen des Vertrags nicht binnen 15 Tagen nach dem geplanten Datum tatsächlich aufgenommen wurde und der öffentliche Auftraggeber das gegebenenfalls vorgeschlagene neue Datum vor dem Hintergrund von Artikel II.11.2 für unannehmbar erachtet;
- b) wenn der Auftragnehmer aus einem von ihm selbst zu vertretenden Grund eine der zur *Erfüllung des Vertrags* erforderlichen Genehmigungen oder Lizenzen nicht einholen kann;
- c) wenn der Auftragnehmer den Vertrag nicht im Einklang mit den Spezifikationen der Ausschreibung erfüllt oder in wesentlichem Umfang eine andere vertragliche Verpflichtung verletzt;
- d) wenn sich der Auftragnehmer oder eine Person, die unbegrenzt für die Schulden dieses Auftragnehmers haftet, in einer der in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a und b der *Haushaltsordnung* genannten Situationen befindet;
- e) wenn sich der Auftragnehmer oder eine mit ihm *verbundene Person* in einer der in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben c bis h oder Artikel 136 Absatz 2 der *Haushaltsordnung* genannten Situationen befindet;
- f) wenn das Verfahren zur Vergabe des Vertrags oder die *Erfüllung des Vertrags* mit *Fehlern* oder *Unregelmäßigkeiten* behaftet ist oder *Betrug* oder eine *Verletzung von Pflichten* vorliegt;
- g) wenn der Auftragnehmer die anwendbaren umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die durch Unionsrecht, nationales Recht und Kollektivvereinbarungen oder durch die in Anhang X der Richtlinie 2014/24/EU aufgeführten internationalen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen geschaffen wurden, nicht einhält;
- h) wenn der Auftragnehmer sich in einer Situation befindet, die einen *Interessenkonflikt* oder ein *kollidierendes berufliches Interesse* gemäß Artikel II.7 darstellen könnte, und er keine Abhilfemaßnahmen trifft;
- i) wenn durch Änderungen rechtlicher, finanzieller, technischer oder organisatorischer Art oder der Eigentumsverhältnisse aufseiten des Auftragnehmers vermutlich die *Erfüllung des Vertrags* substantiell beeinträchtigt wird oder die Bedingungen, unter denen der Vertrag ursprünglich vergeben wurde, sich dadurch substantiell ändern oder wenn sich im Hinblick auf die in Artikel 136 der *Haushaltsordnung* aufgeführten Ausschlussituationen eine Änderung ergibt, die die Entscheidung zur Auftragsvergabe infrage stellt, oder wenn restriktive Maßnahmen gegen den Auftragnehmer angewandt werden, die die Erfüllung des Vertrags behindern;
- j) im Falle *höherer Gewalt*, wenn entweder eine Wiederaufnahme der Ausführung unmöglich ist oder die sich ergebenden erforderlichen Änderungen des *Vertrags* dazu führen würden, dass die Spezifikationen der Ausschreibung nicht mehr erfüllt oder dass Bieter oder Auftragnehmer ungleich behandelt werden;
- k) wenn der Auftragnehmer die Datenschutzpflichten gemäß Artikel II.9.2 verletzt;

- l) wenn der Auftragnehmer die gemäß der Verordnung (EU) 2016/679⁷ geltenden Datenschutzpflichten verletzt;
- m) wenn abzusehen ist, noch bevor ein solcher Verstoß eintritt, dass der Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt den Vertrag in wesentlichem Umfang nicht gemäß den Spezifikationen der Ausschreibung erfüllen wird, dass er in wesentlichem Umfang gegen andere vertragliche Verpflichtungen verstoßen wird, es sei denn, der Auftragnehmer bietet dem öffentlichen Auftraggeber hinreichende Garantien für seine künftige Leistung.

II.18.2. Gründe für die Kündigung durch den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer kann den *Vertrag* kündigen, wenn der öffentliche Auftraggeber seinen Verpflichtungen in wesentlichem Umfang nicht nachkommt, insbesondere der Verpflichtung, dem Auftragnehmer die zur Ausführung des Vertrags oder Erfüllung eines *Vertrags* gemäß den Spezifikationen der Ausschreibung nötigen Informationen zu liefern.

Der Auftragnehmer kann den *Vertrag* zudem im Falle *höherer Gewalt* kündigen, wenn eine Wiederaufnahme der *Erfüllung* unmöglich ist.

II.18.3. Kündigungsverfahren

Die betreffende Vertragspartei *teilt* der anderen Vertragspartei ihre Absicht, den *Vertrag* zu kündigen, unter Angabe der Gründe *förmlich mit*.

Innerhalb von 15 Tagen nach Eingang kann die andere Vertragspartei dazu Stellung nehmen; dabei gibt sie an, welche Maßnahmen sie ergriffen hat oder ergreifen wird, um ihren vertraglichen Verpflichtungen weiterhin nachzukommen, oder, im Falle des Artikels II.18.1 Buchstabe m, welche Garantien sie für die künftige Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten vorlegt. Bleibt dies aus, wird die Kündigung am Tag nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme rechtskräftig.

Wenn die andere Vertragspartei eine Stellungnahme abgibt, *teilt* die Vertragspartei mit der Kündigungsabsicht ihr entweder die Rücknahme dieser Absicht oder die endgültige Entscheidung zu kündigen *förmlich mit*.

In den in Artikel II.18.1 Buchstaben a bis d, g bis i und k bis m sowie Artikel II.18.2 genannten Fällen ist in der *förmlichen Mitteilung* das Datum anzugeben, zu dem die Kündigung wirksam wird.

In den in Artikel II.18.1 Buchstaben e, f und j genannten Fällen wird die Kündigung an dem Tag wirksam, der auf den Tag folgt, an dem der Auftragnehmer die *Mitteilung* über die Kündigung erhält.

Außerdem leistet der Auftragnehmer auf Wunsch des öffentlichen Auftraggebers und ungeachtet des Kündigungsgrunds jede notwendige Unterstützung einschließlich der Bereitstellung von Informationen, Dokumenten und Dateien, damit der öffentliche Auftraggeber die Dienstleistungen ohne Unterbrechung oder nachteilige Auswirkungen auf deren Qualität oder Kontinuität abschließen, weiterführen oder von einem neuen

⁷ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016), <https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/2016-05-04?locale=de>.

Auftragnehmer oder intern übernehmen lassen kann. Die Vertragsparteien können sich auf einen Übergabeplan einigen, in dem die Unterstützung durch den Auftragnehmer im Einzelnen dargelegt wird, es sei denn, ein solcher Plan ist bereits in anderen Vertragsunterlagen oder in den Spezifikationen der Ausschreibung enthalten. Der Auftragnehmer leistet diese Unterstützung ohne zusätzliche Kosten, es sei denn, er kann nachweisen, dass dazu erhebliche zusätzliche Ressourcen und Mittel erforderlich sind; in diesem Fall legt er einen Kostenvoranschlag vor, und die Vertragsparteien verhandeln in gutem Glauben über eine Einigung.

II.18.4. Wirkungen der Kündigung

Der Auftragnehmer ist haftbar für dem öffentlichen Auftraggeber infolge der Kündigung des *Vertrags* entstehende Schäden, einschließlich der Zusatzkosten bei der Benennung eines anderen Auftragnehmers und der Erteilung des Auftrags an einen anderen Auftragnehmer, der die Dienstleistungen erbringt oder abschließt, es sei denn, der Schaden ist infolge einer Kündigung gemäß Artikel II.18.1 Buchstabe j oder Artikel II.18.2 entstanden. Der öffentliche Auftraggeber kann für solche Schäden eine Entschädigung fordern.

Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine Entschädigung für infolge der Kündigung des *Vertrags* entstehende Verluste; dies umfasst auch entgangenen Gewinn, es sei denn, der Verlust ist auf die in Artikel II.18.2 Unterabsatz 1 aufgeführte Situation zurückzuführen.

Der Auftragnehmer trifft alle geeigneten Maßnahmen, um die Ausgaben möglichst gering zu halten, Schäden zu vermeiden und von ihm selbst eingegangene Verpflichtungen zu annullieren oder deren Umfang zu reduzieren.

Der Auftragnehmer übermittelt sämtliche Berichte, Leistungen oder *Ergebnisse* sowie Rechnungen für vor dem Datum der Kündigung erbrachte Dienstleistungen innerhalb von 60 Tagen ab dem Datum der Kündigung.

Bei gemeinsamen Angeboten kann der öffentliche Auftraggeber den *Vertrag* gegenüber jedem Mitglied der Gruppe auf der Grundlage des Artikels II.18.1 Buchstaben d, e, g, k, l und m unter den in Artikel II.11.2 genannten Bedingungen getrennt kündigen.

II.19. RECHNUNGEN, UMSATZSTEUER UND ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG

II.19.1. Rechnungen und Umsatzsteuer

Auf Rechnungen müssen die Daten des Auftragnehmers, der Rechnungsbetrag, die Währung, das Rechnungsdatum und die Nummer des Vertrags angegeben werden.

In den Rechnungen des Auftragnehmers müssen der Ort, an dem er die Umsatzsteuer (USt) abführen muss, sowie – gesondert – die Steuerbemessungsgrundlage für die einzelnen Steuersätze beziehungsweise die Befreiung, der angewendete USt-Satz und der zu entrichtende USt-Betrag angegeben werden.

Der öffentliche Auftraggeber ist im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 des Protokolls 7 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union und mit Artikel 151 Absatz 1 der Richtlinie 2006/112/EG von allen Steuern und Abgaben und damit auch von der Umsatzsteuer befreit.

Der Auftragnehmer muss alle behördlichen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass die zur *Erfüllung des Vertrags* benötigten Lieferungen und Dienstleistungen von allen Steuern und Abgaben, einschließlich der Umsatzsteuer, befreit sind.

Bei Rechnungen, die dem öffentlichen Auftraggeber per E-Mail übermittelt werden, gilt als Eingangsdatum das Datum, an dem die Zahlungsaufforderung nach deren Eingang in der Funktionsmailbox des öffentlichen Auftraggebers registriert wird. Die Funktionsmailbox, an die die Zahlungsaufforderungen zu senden sind, sollte im *Vertrag* angegeben werden.

II.19.2. Elektronische Rechnungsstellung

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses steht ein solches elektronisches Kommunikationssystem seitens des Auftraggebers nicht zur Verfügung. Die Klausel ist demnach für diesen Vertrag nicht anwendbar.

II.20. PREISANPASSUNG

In diesem Vertrag sind Preisanpassungen nicht vorgesehen, mit folgender Ausnahme:

Im ersten Vertragsjahr sind Preisanpassungen nicht vorgesehen. Leistungen ab dem 13. Vertragsmonat erhalten eine zusätzliche Vergütung, wenn ab diesem Zeitpunkt tarifvertragliche Regelungen (Rahmentarifvertrag für die Beschäftigten in der Gebäudereinigung, Tarifgebiet Baden-Württemberg) Lohnsteigerungen bewirken. Die tariflichen Lohnänderungen werden mit 85 % bei der Unterhaltsreinigung und/oder Grundreinigung und mit 95 % bei der Glasreinigung berücksichtigt. Hiermit sind dann auch etwaige Änderungen der Materialpreise abgegolten. Der Eintritt einer tariflichen Lohnänderung ist dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Lohnerhöhungsanzeigen, die später als drei Monate nach Abschluss des allgemeingültigen Tarif- oder Rahmentarifvertrages eingehen, können nur vom ersten Tag des Eingangsmonats berücksichtigt werden. Diese zusätzliche Vergütung wird ab dem Tag der Lohnsteigerung zzgl. gesetzlicher MwSt. gezahlt, wenn dieser auf den 1. des Monats fällt. Bei Inkrafttreten der Lohnsteigerung innerhalb eines Monats wird die zusätzliche Vergütung vom nächsten Monatsersten ab gezahlt. Die Lohnkostensteigerungen und deren Inkrafttreten sind durch entsprechende Nachweise zu belegen.

Die Angebotspreise für die Anmietung von Schmutzfangmatten sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit (max. 48 Monate).

Ein Preisanpassungsindex gemäß dem harmonisierten Verbraucherpreisindex (HVPI) Verbraucherpreisindex der Europäischen Währungsunion (VPI-EWU) ist in diesem Vertrag nicht vorgesehen.

II.21. ZAHLUNGEN UND GARANTIEN

II.21.1. Zahlungsdatum

Die Zahlung gilt als an dem Tag geleistet, an dem das Konto des öffentlichen Auftraggebers belastet wird.

II.21.2. Wahrung

Zahlungen werden in EUR geleistet, es sei denn, in Artikel I.5.1 ist eine andere Wahrung angegeben.

II.21.3. Umrechnung

Der ubliche Auftraggeber nimmt Umrechnungen zwischen EUR und einer anderen Wahrung zu dem im *Amtsblatt der Europaischen Union* verublichten EUR-Tageskurs vor oder, wenn dies nicht moglich ist, zu dem von der Europaischen Kommission ermittelten und auf der unten genannten Website verublichten monatlichen Buchungskurs fur den Tag, an dem der ubliche Auftraggeber die Zahlungsanweisung ausstellt.

Der Auftragnehmer nimmt Umrechnungen zwischen EUR und einer anderen Wahrung zu dem von der Europaischen Kommission ermittelten und auf der unten genannten Website verublichten monatlichen Buchungskurs vor, der am Rechnungsdatum gilt.

[Wechselkurs \(InforEuro\) | Europaische Kommission \(europa.eu\)](https://commission.europa.eu/information-contractors-and-beneficiaries/exchange-rate-infoforeuro_de)⁸

II.21.4. uberweisungskosten

Hinsichtlich der uberweisungskosten gilt Folgendes:

- a) Der ubliche Auftraggeber tragt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Gebuhren fur ausgehende uberweisungen;
- b) der Auftragnehmer tragt die von seiner Bank in Rechnung gestellten Gebuhren fur eingehende uberweisungen;
- c) verursacht eine Vertragspartei eine nochmalige uberweisung, tragt sie die Gebuhren dafur.

II.21.5. Vorfinanzierungsgarantie, Erfullungsgarantie und Gewahrleistungseinbehalt

Wird gema Artikel I.5 fur eine Vorfinanzierung eine finanzielle Garantie in Form einer Erfullungsgarantie oder eines Gewahrleistungseinhalts verlangt, sind folgende Bedingungen zu erfullen:

- a) Die Garantie wird von einer Bank oder einem vom ublichen Auftraggeber anerkannten Finanzinstitut oder, auf Ersuchen des Auftragnehmers und mit Zustimmung des ublichen Auftraggebers, von einem Dritten geleistet und
- b) die Garantie muss darin bestehen, dass die Bank, das Finanzinstitut oder der Dritte eine unwiderrufliche akzessorische Sicherheit leistet oder auf erste Anforderung fur die Verbindlichkeiten des Auftragnehmers einsteht und dabei auf die Einrede der Vorausklage gegen den Hauptschuldner (den Auftragnehmer) verzichtet.

Der Auftragnehmer tragt die Kosten dieser Garantie.

Eine Garantie fur Vorfinanzierungen bleibt wirksam, bis die Vorfinanzierung mit den Zwischenzahlungen oder dem Restbetrag verrechnet worden ist. Wenn die Zahlung des Restbetrags durch eine Einziehungsanordnung erfolgt, bleibt die Garantie fur

⁸ https://commission.europa.eu/funding-tenders/procedures-guidelines-tenders/information-contractors-and-beneficiaries/exchange-rate-infoforeuro_de

Vorfinanzierungen drei Monate lang wirksam, nachdem die Einziehungsanordnung an den Auftragnehmer abgesandt worden ist. Der öffentliche Auftraggeber gibt die Garantie innerhalb des folgenden Monats frei.

Erfüllungsgarantien sichern die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen, bis der öffentliche Auftraggeber die betreffende Dienstleistung endgültig gebilligt hat. Eine Erfüllungsgarantie darf nicht mehr als 10 % des im *Vertrag* genannten Gesamtpreises betragen. Der öffentliche Auftraggeber gibt die Garantie nach der endgültigen Billigung der betreffenden Dienstleistung in vollem Umfang frei, wie im jeweiligen *Vertrag* vorgesehen.

Gewährleistungseinbehalte sichern die vollständige Bereitstellung der Dienstleistungen nach Maßgabe des *Vertrags* – auch während des vertraglichen Haftungszeitraums – bis zur endgültigen Billigung der Dienstleistung durch den öffentlichen Auftraggeber. Ein Gewährleistungseinbehalt darf nicht mehr als 10 % des im *Vertrag* genannten Gesamtpreises betragen. Der öffentliche Auftraggeber gibt die Garantie nach Ablauf des vertraglichen Haftungszeitraums frei, der im jeweiligen *Vertrag* festgelegt ist.

Hat der öffentliche Auftraggeber für einen Vertrag eine Erfüllungsgarantie gefordert, kann er für diesen Auftrag keinen Gewährleistungseinbehalt fordern.

II.21.6. Zwischenzahlungen und Zahlung des Restbetrags

Für eine Zwischenzahlung reicht der Auftragnehmer, wie in Artikel I.5, in den Spezifikationen der Ausschreibung vorgesehen, eine Rechnung ein.

Für die Zahlung des Restbetrags reicht der Auftragnehmer, wie in Artikel I.5, in den Spezifikationen der Ausschreibung vorgesehen, innerhalb von 60 Tagen nach dem Ende der Frist für die Erbringung der Dienstleistungen eine Rechnung ein.

Mit der Begleichung der Rechnung und der Billigung der Dokumente werden die Ordnungsmäßigkeit, Authentizität, Vollständigkeit und Korrektheit der darin enthaltenen Erklärungen und Informationen nicht bestätigt.

Die Zahlung des Restbetrags kann im Wege der Einziehung gemäß Artikel II.21 erfolgen.

II.21.7. Aussetzung der Zahlungsfrist

Der öffentliche Auftraggeber kann die in Artikel I.5 genannten Zahlungsfristen jederzeit aussetzen, indem er dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) *mitteilt*, dass seine Rechnung nicht bearbeitet werden kann. Mögliche Gründe, aus denen der öffentliche Auftraggeber eine Rechnung nicht bearbeiten kann, sind:

- a) sie ist nicht mit dem Vertrag vereinbar;
- b) der Auftragnehmer hat nicht die richtigen Dokumente vorgelegt oder nicht die richtigen Leistungen geliefert oder
- c) der öffentliche Auftraggeber bringt Einwände gegen die mit der Rechnung vorgelegten Dokumente oder gelieferten Leistungen vor;
- d) es ist abzusehen, noch bevor ein solcher Verstoß eintritt, dass der Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt den *Vertrag* in wesentlichem Umfang nicht gemäß den Spezifikationen der Ausschreibung erfüllen wird, dass er in wesentlichem Umfang gegen andere vertragliche Verpflichtungen verstoßen wird, es sei denn, der

Auftragnehmer bietet dem öffentlichen Auftraggeber hinreichende Garantien für seine künftige Leistung.

Eine derartige Fristaussetzung *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) unter Angabe der Gründe so schnell wie möglich *mit*. In den unter den Buchstaben b und c genannten Fällen *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – dem federführenden Mitglied) *mit*, über welche Frist er verfügt, um zusätzliche Informationen, Korrekturen oder eine neue Fassung der Dokumente oder Leistungen vorzulegen, falls vom öffentlichen Auftraggeber verlangt.

Die Aussetzung wird an dem Tag wirksam, an dem der öffentliche Auftraggeber die *Mitteilung* absendet. Die Zahlungsfrist läuft ab dem Tag weiter, an dem die angeforderten Informationen, hinreichende Garantien oder die überarbeiteten Dokumente eingehen oder die erforderlichen weiteren Prüfungen samt Überprüfungen vor Ort abgeschlossen sind. Übersteigt der Aussetzungszeitraum zwei Monate, kann der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) vom öffentlichen Auftraggeber eine Begründung für die weitere Aussetzung verlangen.

Wurde eine Zahlungsfrist wegen der Zurückweisung eines in Absatz 1 dieses Artikels genannten Dokuments ausgesetzt und wurde das neue Dokument ebenfalls zurückgewiesen, behält sich der öffentliche Auftraggeber das Recht vor, den *Vertrag* gemäß Artikel II.18.1 Buchstabe c zu kündigen.

II.21.8. Verzugszinsen

Bei Ablauf der in Artikel I.5 genannten Zahlungsfrist hat der Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) Anspruch auf Verzugszinsen zu dem von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte in EUR angewandten Zinssatz (dem Referenzzinssatz) plus acht Prozentpunkte. Als Referenzzinssatz gilt der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichte Zinssatz für den ersten Tag des Monats, in dem die Zahlungsfrist endet.

Die Aussetzung von Zahlungsfristen gemäß Artikel II.21.7 gilt für die Zwecke der Zinsberechnung nicht als Zahlungsverzug.

Die Verzugszinsen decken den Zeitraum von dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis einschließlich zum Tag der Zahlung im Sinne von Artikel II.21.1 ab.

Belaufen sich die berechneten Verzugszinsen jedoch auf nicht mehr als 200 EUR, sind sie nur dann an den Auftragnehmer (oder – bei gemeinsamen Angeboten – das federführende Mitglied) zu zahlen, wenn dieser sie innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der verspäteten Zahlung anfordert.

II.22. ERSTATTUNGEN

II.22.1. Soweit dies in den besonderen Bedingungen oder in den Spezifikationen der Ausschreibung vorgesehen ist, erstattet der öffentliche Auftraggeber Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen stehen, entweder

gegen Vorlage entsprechender Belege durch den Auftragnehmer oder auf der Grundlage von Pauschalsätzen.

II.22.2. Der öffentliche Auftraggeber erstattet Reise- und Aufenthaltskosten unter Zugrundelegung des kürzesten Wegs und der erforderlichen Mindestzahl an Übernachtungen am Bestimmungsort.

II.22.3. Der öffentliche Auftraggeber erstattet Reisekosten in folgender Höhe:

- a) Flugreisen: höchstens der am Tag der Reservierung für ein Flugticket der Economy Class zu zahlende Maximalpreis;
- b) Schiffsreisen und Eisenbahnfahrten: höchstens der für eine Reise erster Klasse zu zahlende Maximalpreis;
- c) Fahrten mit dem PKW: der für dieselbe Strecke am selben Tag zu zahlende Preis für eine Fahrkarte für eine Eisenbahnfahrt erster Klasse.

Zudem werden die Kosten für Reisen an einen Ort außerhalb der Union nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers erstattet.

II.22.4. Der öffentliche Auftraggeber erstattet Aufenthaltskosten auf der Grundlage eines Tagegeldes wie folgt:

- a) Für Reisen von bis zu 200 km (Hin- und Rückfahrt) wird kein Tagegeld gezahlt.
- b) Tagegeld wird ausschließlich gegen Vorlage eines Nachweises für die Anwesenheit der betreffenden Person am Bestimmungsort gezahlt.
- c) Mit dem Tagegeld werden pauschal alle Aufenthaltskosten einschließlich Mahlzeiten, Beförderung vor Ort (einschließlich Beförderung vom und zum Flughafen oder Bahnhof), Versicherungen und Spesen abgegolten.
- d) Für das Tagegeld wird der in Artikel I.4.3 genannte Pauschalsatz zugrunde gelegt.
- e) Beherbergungskosten werden gegen Vorlage von Unterlagen, die die Notwendigkeit der Übernachtung am Bestimmungsort belegen, bis zur Höhe der in Artikel I.4.3 genannten Pauschalsätze erstattet.

II.22.5. Der öffentliche Auftraggeber erstattet die Kosten für die Beförderung von Ausrüstung oder unbegleitetem Gepäck nach vorheriger schriftlicher Zustimmung.

II.23. EINZIEHUNG

II.23.1. Ist eine Einziehung nach Maßgabe des Vertrags gerechtfertigt, erstattet der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber den betreffenden Betrag.

II.23.2. Einziehungsverfahren

Vor der Einziehung *teilt* der öffentliche Auftraggeber dem Auftragnehmer seine Absicht, den beanspruchten Betrag einzuziehen, unter Angabe der Höhe des Betrags und der Gründe für die Einziehung *förmlich mit* und fordert den Auftragnehmer auf, eine etwaige Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen abzugeben.

Geht keine Stellungnahme ein oder beschließt der öffentliche Auftraggeber trotz der abgegebenen Stellungnahmen, am Einziehungsverfahren festzuhalten, bestätigt er die Einziehung durch die *förmliche Mitteilung* einer Einziehungsanordnung an den Auftragnehmer, in der das Zahlungsdatum genau angegeben ist. Der Auftragnehmer zahlt nach Maßgabe der Bestimmungen in der Einziehungsanordnung.

Zahlt der Auftragnehmer nicht bis zum Fälligkeitstermin, kann der öffentliche Auftraggeber den fälligen Betrag nach schriftlicher Unterrichtung des Auftragnehmers auf folgende Weise einziehen:

- a) durch Verrechnung mit Beträgen, die die Union oder die Europäische Atomgemeinschaft oder eine Exekutivagentur – wenn diese den Haushaltsplan der Union ausführt – dem Auftragnehmer schuldet;
- b) durch die Inanspruchnahme einer finanziellen Garantie, sofern der Auftragnehmer dem öffentlichen Auftraggeber eine solche vorgelegt hat;
- c) durch die Einleitung rechtlicher Schritte.

II.23.3. Verzugszinsen

Zahlt der Auftragnehmer den geschuldeten Betrag nicht innerhalb der vom öffentlichen Auftraggeber in der Einziehungsanordnung gesetzten Frist, fallen Verzugszinsen zu dem in Artikel II.21.8 genannten Satz an. Die Verzugszinsen decken den Zeitraum von dem auf das Fälligkeitsdatum folgenden Tag bis zu dem Tag ab, an dem der geschuldete Betrag vollständig beim öffentlichen Auftraggeber eingeht.

Teilzahlungen werden zunächst auf die Kosten und Verzugszinsen, dann auf die Hauptschuld angerechnet.

II.23.4. Bestimmungen für die Einziehung bei gemeinsamen Angeboten

Wird der Vertrag mit einer Gruppe abgeschlossen (gemeinsames Angebot), sind die Mitglieder der Gruppe unter den in Artikel II.6 (Haftung) genannten Bedingungen gesamtschuldnerisch haftbar. Der öffentliche Auftraggeber sendet die Einziehungsanordnung zunächst an das federführende Mitglied.

Zahlt das federführende Mitglied nicht bis zum Fälligkeitstermin den gesamten Betrag und kann der fällige Betrag nicht oder nur zum Teil gemäß Artikel II.23.2 Buchstabe a verrechnet werden, so kann der öffentliche Auftraggeber von jedem anderen Mitglied oder Mitgliedern der Gruppe den noch fälligen Betrag fordern, indem er ihm bzw. ihnen im Einklang mit Artikel II.23.2 jeweils eine *Mitteilung* mit einer Einziehungsanordnung zusendet.

II.24. ÜBERPRÜFUNGEN UND PRÜFUNGEN

II.24.1. Der öffentliche Auftraggeber darf die *Erfüllung des Vertrags* überprüfen oder eine Prüfung der *Erfüllung des Vertrags* verlangen. Diese Überprüfungen und Prüfungen können von einer dazu bevollmächtigten externen Einrichtung im Namen des öffentlichen Auftraggebers durchgeführt werden.

Sie können jederzeit während der *Erfüllung des Vertrags* und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags, eingeleitet werden.

Die Prüfung gilt als an dem Tag eingeleitet, an dem das vom öffentlichen Auftraggeber abgesandte entsprechende Schreiben eingeht. Prüfungen sind vertraulich.

II.24.2. Der Auftragnehmer bewahrt die Originalunterlagen, auch digitalisierte Originale, sofern nach nationalem Recht zulässig, für fünf Jahre, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags, auf einem geeigneten Träger auf.

II.24.3. Der Auftragnehmer gewährt dem Personal des öffentlichen Auftraggebers und dem von diesem bevollmächtigten externen Personal angemessene Rechte auf Zugang zu den Orten, an denen der Vertrag erfüllt wird, und zu allen – auch elektronisch vorliegenden – Informationen, die für die Durchführung der Überprüfungen und Prüfungen erforderlich sind. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass die Informationen zum Zeitpunkt der Überprüfung oder der Prüfung verfügbar sind und auf Verlangen in einem geeigneten Format übergeben werden.

II.24.4. Anhand der bei der Prüfung getroffenen Feststellungen wird ein vorläufiger Bericht erstellt. Der öffentliche Auftraggeber oder sein bevollmächtigter Vertreter senden diesen an den Auftragnehmer, der innerhalb von 30 Tagen nach Eingang dazu Stellung nehmen kann. Der abschließende Bericht wird dem Auftragnehmer innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf der Frist für die Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Auf der Grundlage der Feststellungen in dem abschließenden Prüfbericht kann der öffentliche Auftraggeber geleistete Zahlungen im Einklang mit Artikel II.23 ganz oder teilweise einziehen und andere ihm notwendig erscheinende Maßnahmen treffen.

II.24.5. Im Einklang mit der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor *Betrug* und anderen *Unregelmäßigkeiten* sowie der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit dem Vertrag *Betrug*, *Korruption*, *Unregelmäßigkeiten* oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Die Ergebnisse einer Untersuchung können zu strafrechtlicher Verfolgung nach nationalem Recht führen.

Die Untersuchungen können jederzeit während der Erbringung der Dienstleistungen und danach während eines Zeitraums von fünf Jahren, beginnend mit der Zahlung des Restbetrags, durchgeführt werden.

II.24.6. Der Rechnungshof und die mit der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates⁹ errichtete Europäische Staatsanwaltschaft (EUSa) sowie – für die Verarbeitung personenbezogener Daten – der Europäische Datenschutzbeauftragte verfügen für die Zwecke von Überprüfungen, Prüfungen und Untersuchungen über dieselben Rechte wie der öffentliche Auftraggeber, insbesondere das Zugangsrecht.

⁹ Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft.

ANHANG 1

Verzeichnis der Lieferungen/Dienstleistungen und Preisliste (in Euro ohne MwSt.)

1.1	Unterhaltsreinigung Bau A (KG und GS)	pro Tag	_____
1.2	Unterhaltsreinigung Bau B (GS)	pro Tag	_____
1.3	Unterhaltsreinigung Bau C (OS)	pro Tag	_____
1.4	Unterhaltsreinigung Bau D (OS)	pro Tag	_____
1.5	Unterhaltsreinigung Bau E	pro Tag	_____
1.6	Unterhaltsreinigung Bau G (OS)	pro Tag	_____
1.7	Unterhaltsreinigung Bau GAnbau	pro Tag	_____
1.8	Unterhaltsreinigung Bau H (Pforte)	pro Tag	_____
2.1.1	Tageskraft Schultage Mo-Do 9-12:45	pro Tag	_____
2.1.1	Tageskraft Schultage Fr 9-12 Uhr.....	pro Tag...	_____
3.1.1	Küchenhilfe 1. P. Schultage Mo-Do 8-14:30	pro Tag	_____
3.1.2	Küchenhilfe 1. P. Schultage Fr 12-15 Uhr	pro Tag	_____
3.2.1	Küchenhilfe 2. P. Schultage Mo-Do 12-14 Uhr	pro Tag	_____
4.1	1 Wechsel Schmutzfangmatte 85 x 150 cm		_____
4.2	1 Wechsel Schmutzfangmatte 115 x 200 cm		_____
4.3	1 Wechsel Schmutzfangmatte 150 x 200 cm		_____
5.1	Grundreinigung Bau A (KG und GS)	1 x	_____
5.2	Grundreinigung Bau B (GS)1 x	_____
5.3	Grundreinigung Bau C (OS)	1 x	_____
5.4	Grundreinigung Bau D (OS)	1 x	_____
5.5	Grundreinigung Bau E	1 x	_____
5.6	Grundreinigung Bau G (OS)	1 x	_____
5.7	Grundreinigung Bau GAnbau	1 x	_____
5.8	Grundreinigung Bau H (Pforte)	1 x	_____
6.1.1	Glas mit Rahmen Bau A (KG und GS)	1 x	_____
6.1.2	Glas mit Rahmen Bau B (GS)1 x	_____
6.1.3	Glas mit Rahmen Bau C (OS)	1 x	_____
6.1.4	Glas mit Rahmen Bau D (OS)	1 x	_____
6.1.5	Glas mit Rahmen Bau E	1 x	_____
6.1.6	Glas mit Rahmen Bau G (OS)	1 x	_____
6.1.7	Glas mit Rahmen Bau GAnbau	1 x	_____
6.1.8	Glas mit Rahmen Bau H (Pforte)	1 x	_____
6.2.1	Glas ohne Rahmen Bau A (KG und GS)	1 x	_____

6.2.2	Glas ohne Rahmen Bau B (GS)1 x	_____
6.2.3	Glas ohne Rahmen Bau C (OS)	1 x	_____
6.2.4	Glas ohne Rahmen Bau D (OS)	1 x	_____
6.2.5	Glas ohne Rahmen Bau E	1 x	_____
6.2.6	Glas ohne Rahmen Bau G (OS)	1 x	_____
6.2.7	Glas ohne Rahmen Bau GAnbau	1 x	_____
6.2.8	Glas ohne Rahmen Bau H (Pforte)	1 x	_____
7.1.	Hilfskraft	1 Stunde	_____
7.2	Reinigungskraft	1 Stunde...	_____